

Checkliste für die Wohnungsabnahme

1. Wohnungsvorabnahme mit Wohnungsbegehung

- Klärung von offenen Fragen vor Wohnungsabnahme (Mängelbeseitigung), Anfertigung eines Wohnungsvorabnahmeprotokolls durch den Vermieter
- Vollmacht erteilen, wenn keine persönliche Teilnahme möglich ist bzw. neuen Termin vereinbaren (bei Wohnungsabnahmen in Folge Todesfall - Sterbeurkunde, Erbschein und Vollmacht der evtl. Mieterben vorlegen)

2. Wohnungsabnahme

Beachten Sie bitte den Inhalt Ihres Mietvertrages und des Vorabnahmeprotokolls!

Allgemeine Anforderungen

- Abnahme der Wohnung im vertragsgemäßen, wiedervermietbaren Zustand
- komplette Beräumung der Wohnung und aller dazugehörigen Nebengelasse (Keller, Boden, Garage/Stellplatz)
- Entfernen von eingebrachten Fußbodenbelegen (textile Auslegware, Laminat), Holz- und Deckenverkleidung
- sonstige Ein- und Umbauten - evtl. Folgeschäden sind nach Rücksprache mit dem Vermieter sach- und fachgerecht zu beheben
- Durchführung der malermäßigen Instandsetzung der Wohnung, d. h. Schließen von Dübellöchern und Wiederherstellung der Wände und Decken gemäß Übergabeprotokoll und Mietvertrag (Schönheitsreparaturen)
- Reinigung der durch die Nutzung verschmutzten Wohnungsausstattung, z. B. Fußböden, Herde, Öfen, Sanitärgegenstände, Heizkörper, Fenster, Türen
- Beseitigung der durch die Beräumung verursachten Verschmutzungen im Treppenhaus, Böden, Keller und Außenanlagen
- Übergabe aller Schlüssel

Das Mietverhältnis sowie die damit verbundene Mietzahlung endet erst mit der Wohnungsabnahme und dem von beiden Seiten unterzeichneten Abnahmeprotokoll. Falls Sie den o. g. Verpflichtungen nicht bis zum Tag der vorgesehenen Wohnungsabnahme nachkommen, sind wir berechtigt, entsprechende Firmen mit diesen Arbeiten zu Ihren Lasten zu beauftragen. Die Mietzahlung hat durch den Mieter bis zur vollständigen Abnahme der Wohnung zu erfolgen.

Für den Zeitraum, in dem die Wohnung durch Ihre Versäumnisse nicht wieder vermietet werden kann, berechnen wir Ihnen eine Mietausfallentschädigung in Höhe des bisherigen Mietzinses, ohne dass dadurch das Mietverhältnis fortgesetzt oder neu begründet wird.

Erst nach ordnungsgemäßer Wohnungsübergabe, Begleichung der Mietrückstände, evtl. offener Rechnungen und der letzten Betriebskostenabrechnung kann die Freigabe der eingezahlten Kautions erfolgen.

Bei Kautions über Darlehen, z. B. des Jobcenters, muss die Freigabe der Kautions vom Darlehensgeber bestätigt werden.

3. Hinweise für Ihren Auszug

- Erteilung eines Nachsendeauftrages bei der Deutschen Post AG
- Mitteilung der Zählerstände von Gas und Strom sowie Ihre neue Anschrift an die Versorgungsunternehmen
- Ab- bzw. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt
- Kündigung des Vertrages für den Breitbandkabelanschluss
- Ab- bzw. Ummeldung bei der Telekom oder anderen Telefonanbietern

Ihr Team der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH - GeWoBa - Spremberg